

Gemeinde Althegnenberg



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

9. Sitzung des Gemeinderates Althegnenberg

vom 22. September 2022
Sitzungssaal der Gemeinde Althegnenberg

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Rainer Spicker

Schriftführerin:

Anita Schieb

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Althegnenberg ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Ludwig Schmid
Dritter Bürgermeister Peter Neubauer
Andreas Birzele
Manfred Christoph
Marcus Drexl
Maria-Anna Dunkel
Ludwig Neuner
Leonhard Oswald
Norbert Scholz
Benedikt Wex
Barbara Czekalla

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Janine Beier-Seifert
Sebastian Fröhlich
Alexander Rasch

Es sind sechs Zuhörer erschienen. Die Presse wird vertreten von [REDACTED] (Brucker Tagblatt).
Von der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf ist Bauamtsleiter [REDACTED] anwesend.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2022
TOP 3.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 4.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AL 004/2022 vom 27.06.2022 Vorhaben: Einfriedung des Grundstückes mit Gabionen bzw. Mauerwerk Bauort: Helgenau 3, Fl.Nr.: 550/2 Gmk. Althegnenberg Bebauungsplan: Helgenau
TOP 5.	Baurecht; Vollzug des Bebauungsplanes für den Bereich „Erweiterung Graf-Dux-Straße“ in der Gemeinde Althegnenberg Beschlussfassung zur Anordnung einer Baulandumlegung nach §§ 45 ff BauGB
TOP 6.	Bauleitplanung; 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ in der Gemeinde Althegnenberg Ergänzender Billigungsbeschluss bezüglich der Anpassung der überbaubaren Grundflächen sowie der Höhenlage bei Haus 3
TOP 7.	Beitritt der Gemeinde Althegnenberg zum Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Grundsatzbeschluss
TOP 8.	Festsetzung der Pauschalsätze für Aufwendungs- und Kostenersatz für Feuerwehreinsätze
TOP 9.	Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (KSFW)
TOP 10.	Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) Bestätigung der Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Hörbach
TOP 11.	Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021
TOP 12.	Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021
TOP 13.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

■■■■■ meldet sich zu Wort und erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich Hochwasserschutz in Hörbach, Kläranlage sowie erneuerbare Energien.

1. Bgm. Spicker äußert sich zu den Themen wie folgt:

Beim Hochwasserschutz hat sich noch nichts Neues ergeben. Das Ingenieurbüro Dippold+Gerold hat die beauftragte Planungsüberarbeitung noch nicht vorgelegt.

Zum Anschluss der Gemeinde Althegnenberg an den AWOP: die VG Mering hat einen neuen Mitarbeiter eingestellt, der sich mit diesem Aufgabengebiet befassen soll. Wir überarbeiten derzeit unsere Planung, der Zuschussantrag ist gestellt. Bezüglich der Trassenführung muss man sich einig werden mit der Bayernwerk Netz AG, die eine neue Mittelspannungskabeltrasse vom UW Althegnenberg bis zum Schalthaus Mering plant. Ein Baubeginn ab Mitte 2023 und die Einleitung Mitte 2024 wäre wünschenswert, allerdings sind mögliche Unwägbarkeiten nicht absehbar. Eine Einleitung bis Mitte 2025 sollte realisierbar sein.

Über erneuerbare Energien mache man sich im Gemeinderat viele Gedanken und arbeite daran. Mit dem neuen „Wind an Land-Gesetz“ werde es einfacher. Man habe eine Standortanalyse in Auftrag gegeben und beabsichtige, Standorte für Windkraftträder in der Gemeinde Althegnenberg auszuweisen und unter Bürgerbeteiligung umzusetzen. Bei der Wahl des Energielieferanten wolle man regional bleiben. Die Gemeinden Steindorf, Merching und Schmiechen diskutieren derzeit über ein gemeinsames Windrad auf Merchinger Flur.

Die vorhandene Agri-PV-Anlage soll um 1,1 Megawatt erweitert werden.

Ferner erkundigt sich ■■■■■ nach der Machbarkeitsstudie für das Feuerwehrhaus in Hörbach.

1. Bgm. Spicker informiert, dass sich der Gemeinderat am vorangegangenen Donnerstag in nichtöffentlicher Sitzung vorbesprochen habe. Man werde die Punkte, die aufgefallen seien, zeitnah abarbeiten. Man müsse schauen, wie es zu finanzieren sei. Im nächsten Schritt wolle man das Gespräch mit den betreffenden Vereinen suchen; hierzu sei ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin angedacht.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2022

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2022 in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Sachvortrag:

Unter Top 3 Straßenunterhalt; Sanierung der Ortsstraßen Professor-Zenneck-Straße und Bahnhofstraße; Vergabe der Arbeiten

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von dem Erfordernis und dem Angebot zur Sanierung der Ortsstraßen Bahnhof-, Professor-Zenneck-Straße und der Schulstraße (geteerte Fläche) und stimmte der Vergabe des Auftrags an die Fa. Babic zu.

Zur Anwendung soll als Abstreuerung Basaltsplitt zum Einsatz kommen. Die Maßnahmen müssen bis zum 15. September umgesetzt werden.

Die Arbeiten im Vorfeld (Randsteine, SSK) sind von einer Baufirma zu tätigen.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker informiert, dass die Ausführung bis zum 15.09.2022 nicht habe erfolgen können und man die Maßnahme somit im nächsten Jahr abhängig von der Haushaltslage nochmals in Erwägung ziehen werde.

Gemeinderatsmitglied ■■■ schlägt vor, auch den Fußweg zwischen Wertstoffhof und Bahnlinie zu sanieren.

■■■ weist darauf hin, dass hier die Bahn der Grundstücksbesitzer sei.

■■■ wirft ein, dass für diesen Weg eine andere Technik zum Einsatz kommen müsse als die hier geplante.

TOP 4.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AL 004/2022 vom 27.06.2022 Vorhaben: Einfriedung des Grundstückes mit Gabionen bzw. Mauerwerk Bauort: Helgenau 3, Fl.Nr.: 550/2 Gmk. Althegnenberg Bebauungsplan: Helgenau
---------------	---

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme **nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer Einfriedung in Form einer Gabionen Wand an der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze auf dem Flurstück 550/2 der Gemarkung Althegnenberg zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Allgemeinen Wohngebiet, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „Helgenau“
Gebietsart: **Allgemeines Wohngebiet (WA)**

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **–nicht–** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) **Errichtung einer Gabionen Mauer an der westlichen Grundstücksgrenze sowie 2m an der südlichen Grundstücksgrenze mit einer Höhe von ca 1,25m -1,40m (l.t Bebauungsplan sind entlang der Straßenverkehrsfläche nur sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten bis zu einer Höhe von max. 1,20m mit Hinterpflanzung zulässig.
An seitlichen Grundstücksgrenzen sind nur sockellose Einfriedungen als Zäune mit senkrechtem Holzlatten bzw. Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von max. 1,0 m mit Hinterpflanzung zulässig).**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung

a)

ja

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker teilt den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern einen Brief von [REDACTED] vom 27. Juli 2022 aus und erklärt dazu, dass [REDACTED] Asthma habe und sage, er könne sich aufgrund der Abluft des Nachbarhauses nicht auf seiner Terrasse aufhalten und wolle das nicht hinnehmen. Ferner berichtet 1. Bgm. Spicker von seinem Telefonat mit [REDACTED]: es sehe nicht so aus, als würden die zwei Nachbarn eine gütige Einigung hinbekommen, einen Gerichtstermin habe es bereits gegeben.

Der anwesende [REDACTED] ergreift das Wort und erklärt, es handle sich um eine zentrale Wohnraumlüftung mittels Wärmetauscher. Man habe einen Gutachter angefordert, welcher prüfen solle, dass keinerlei giftige, gesundheitsgefährdende Stoffe ausgeleitet würden.

[REDACTED] fragt [REDACTED], ob die beantragte Gabionen Wand eine Lösung wäre.

[REDACTED] erwidert, man habe grundsätzlich nichts gegen eine Gabionen Wand, wolle aber endlich Frieden haben. Es solle sichergestellt sein, dass die ständigen Sticheleien des Nachbarn aufhören.

1. Bgm. Spicker verweist auf den für diesen Bereich gültigen Bebauungsplan, der eine Steingabionenwand nicht darstelle. Man habe sich im Gemeinderat vor einigen Wochen über eine spezielle Grünflächenordnung unterhalten und habe sich gegen derartige Einfriedungen ausgesprochen. Man würde hier einen Präzedenzfall schaffen, wenn man zustimme.

[REDACTED] gibt zu bedenken, dass eine Steingabionenwand nicht dicht sei, ein Luftaustausch sei grundsätzlich möglich, und spricht sich dagegen aus, auf der Straßenseite den Weg zu einem Präzedenzfall zu öffnen.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] betont, dass die negativen Auswirkungen von Gabionen auf die Tier- und Pflanzenwelt wohlbekannt seien und spricht sich entschieden dagegen aus.

Bauamtsleiter [REDACTED] legt dar, dass das Baurecht grundsätzlich keine Nachbarschaftsprobleme lösen könne. Die Gemeinde verfüge an dieser Stelle über einen rechtskräftigen Bebauungsplan, in dem die zulässigen Einfriedungen in diesem Baugebiet zum Ausdruck gebracht seien. Eine Gabionenwand berühre seines Erachtens die Grundzüge des Bebauungsplanes. Eine Befreiung des Bebauungsplans sei nur möglich, wenn die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt würden. Folglich wäre eine Befreiung in diesem Fall, wenn der Gemeinderat sie gewähren wolle, formell nicht ganz sauber. In diesem Baugebiet seien nur noch einzelne Plätze frei, im Rest gebe es keine solche Abweichung. Soll man das jetzt noch machen?

Die Gemeinderatsmitglieder [REDACTED] und [REDACTED] sprechen sich ebenfalls gegen eine Befreiung aus.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Gabionen Mauer auf dem Flurstück 550/2 der Gemarkung Althegnenberg zu.

Für folgende Befreiung des Bebauungsplanes „Helgenau“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Errichtung einer Gabionen Mauer an der westlichen Grundstücksgrenze sowie 2m an der südlichen Grundstücksgrenze mit einer Höhe von ca 1,25m -1,40m (l.t Bebauungsplan sind entlang der Straßenverkehrsfläche nur sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten bis zu einer Höhe von max. 1,20m mit Hinterpflanzung zulässig. An seitlichen Grundstücksgrenzen sind nur sockellose Einfriedungen als Zäune mit senkrechtem Holzlatten bzw. Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von max. 1,0 m mit Hinterpflanzung zulässig).**

Abstimmungsergebnis: 0 : 12

TOP 5.	Baurecht; Vollzug des Bebauungsplanes für den Bereich „Erweiterung Graf-Dux-Straße“ in der Gemeinde Althegnenberg Beschlussfassung zur Anordnung einer Baulandumlegung nach §§ 45 ff BauGB
---------------	---

Sachvortrag:

Für das geplante neue Wohnbaugebiet „Erweiterung Graf-Dux-Straße“ führt die Gemeinde derzeit ein Verfahren zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes durch.

Der Bebauungsplan sieht eine Neugestaltung der bisherigen Grundstücke in Lage, Form und Größe sowie eine neue Erschließung vor. Zur Umsetzung und Verwirklichung des Bebauungsplanes erscheint es zweckmäßig, ein Baulandumlegungsverfahren nach § 45 BauGB anzuordnen.

Die Gemeinde kann aufgrund § 46 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf eine geeignete Behörde übertragen. Das Vermessungsamt Dachau -Außenstelle Fürstenfeldbruck- führte zuletzt auch das Baulandumlegungsverfahren für das letzte Neubaugebiet „Erweiterung Am Waldfeld“ durch.

Im Vorfeld wurde beim Vermessungsamt angefragt, ob die Möglichkeit besteht, für das Baugebiet ein gesetzliches Umlegungsverfahren durchzuführen. Mit E-Mail vom 13.09.2022 wurde mitgeteilt, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines Umlegungsverfahrens für den Bebauungsplan Erweiterung Graf-Dux-Straße erfüllt sind. Zudem wurde eine Kostenschätzung vorgelegt. Demnach

belaufen sich die Kosten auf eine Gesamtsumme in Höhe von ca. 68.500 €, wobei alleine ca. 58.000 € für die katastertechnische Behandlung anfallen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

Bauamtsleiter [REDACTED] erklärt, alternativ könne das privat mit den Beteiligten geregelt werden und müsse dann mit notariellen Verträgen umgesetzt werden. Das Messungsamt sei befugt, anstelle eines Notariats das Grundbuch weiterzuführen und man spare einen Großteil der Kosten. Ein weiterer Vorteil sei, dass eine neutrale Stelle eingeschaltet sei, die diese Auseinandersetzung durchführt und umsetzt, da die Gemeinde ja am Baugebiet beteiligt sei. Es handle sich letztlich um ein gesetzlich geregeltes Verfahren, welches eigentlich alternativlos und zudem zuverlässig, gut und schnell sei. Die Kosten für die katastertechnische Behandlung fielen in jedem Fall an, eine Grunderwerbssteuer sei bei diesem Verfahren nicht fällig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Verwaltungsvortrag und beschließt zur Verwirklichung des Bebauungsplanes „Erweiterung Graf-Dux-Straße“ hinsichtlich der Erschließung und Neugestaltung der einzelnen Grundstücke in Lage, Form und Größe gemäß § 46 Abs. 1 BauGB die Anordnung einer Umlegung im Sinne der §§ 45 ff BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die Befugnis zur Durchführung der Umlegung wird gemäß Art. 46 Abs. 4 Satz 1 auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau -Außenstelle Fürstenfeldbruck- übertragen.

Die Verwaltung/Bürgermeister werden beauftragt mit dem Vermessungsamt eine Umlegungsvereinbarung auf Grundlage der Kostenschätzung vom 13.09.2022 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**TOP 6. Bauleitplanung;
1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ in der Gemeinde
Althegnenberg
Ergänzender Billigungsbeschluss bezüglich der Anpassung der
überbaubaren Grundflächen sowie der Höhenlage bei Haus 3**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung vom 21.07.2022 die zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ in der Fassung vom 23.07.2020 im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen abgewogen und die geänderte Planfassung vom 30.06.2022 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, ein erneutes Auslegungsverfahren durchzuführen.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Planungsänderungen wurden daraufhin am 08.08.2022 mit dem Investor besprochen. [REDACTED] wurde gebeten, die aktuellen Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung vor Einleitung des erneuten Auslegungsverfahrens mit seiner Planung abzustimmen. Bezüglich der überbauten Flächen sollte eine aktuelle Berechnung vorgelegt werden.

[REDACTED] hat nun die in der Anlage beiliegenden aktuellen Planungsunterlagen vorgelegt. Um die notwendigen Bodenbewegungen auf dem Gelände zu minimieren plant [REDACTED] Änderungen bei der Tiefgarage Haus 3. Dies hätte zur Folge, dass die bisher für Haus 3 festgesetzte Höhenlage für die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens von 530,45 auf 530,50 m üNN angehoben werden müsste. Zudem zeigen die vorgelegten Pläne zu den überbauten Flächen, dass bei der notwendigen Anrechnung der Grundflächen von Balkonen sowie nicht-überdachten und überdachten Terrassen, die bisher festgesetzten Grundflächen nicht eingehalten werden können.

Es sind aktuelle folgende Werte geplant:

Haus 1: 858,99 m² > 800 m² zul.
Haus 2: 387,90 m² > 300 m² zul.
Haus 3: 514,50 m > 410 m² zul.

Insgesamt sollen auf den Grundstücken ca. 3.957 m² versiegelte Flächen (GRZ 2) entstehen. Zulässig wäre nach den bisherigen Festsetzungen lediglich eine Fläche von 2.265 m² (=Überschreitung der zul. Grundflächen um 50%). Bei einer angenommenen Grundstücksfläche von 5.500 m² errechnet sich aus der aktuellen Planung eine GRZ 2 von ca. 0,72 (bisher zul. 0,41).

Um die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens zu schaffen, wird empfohlen, die Festsetzungen nochmals anzupassen. Aus ortsplanerischer Sicht sind die Ergänzungen zur Höhenlage und dem Maß der baulichen Nutzung vertretbar.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

Bauamtsleiter [REDACTED] legt dar, dass die Grundflächen des eigentlichen Hauptgebäudes unverändert seien, man habe gedrängt, dass [REDACTED] die ganzen Flächen berechnen solle. Zur zulässigen Grundfläche, die der BBP zulasse, müssten Terrassen und Balkone dazugerechnet werden; wenn man das tue, kämen die hier aufgeführten Werte heraus. Im Grunde hieße das, wenn es so weiterlaufe und der Investor irgendwann einen Bauantrag bringe, habe man ein Problem.

Ferner erklärt Bauamtsleiter [REDACTED], die Gesamtversiegelungszahl regle, wieviel Fläche des gesamten Grundstücks versiegelt werden dürfe. Es müsse alles gerechnet werden, die gesamte Tiefgarage, Zufahrt, jeder Weg, Terrassen, Balkone usw. Bisher hätten die zulässigen Grundflächen um 50% überschritten werden dürfen (das wären die 0,41 gewesen, gebraucht würden 0,72, nun habe man sich mit den 0,80 einen Puffer geschaffen). Die Verwaltung empfiehlt, mitzuziehen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den vorliegenden aktuellen Planungen des Investors [REDACTED] zur Höhenlage vom 25.07.2022 sowie zur überbauten Fläche vom 10.08.2022 sowie vom Verwaltungsvortrag bezüglich des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ in der Gemeinde Althegnenberg.

Der Gemeinderat beschließt die in der Sitzung vom 21.07.2022 beschlossene bzw. gebilligte Planfassung vom 30.06.2022 in folgenden Punkten zu ergänzen bzw. abzuändern:

- Aufnahme einer zusätzlichen Festsetzung, dass die zulässigen Grundflächen durch die Grundflächen von Balkonen, nicht-überdachten und überdachten Terrassen beim Haus 1 um max. 60 m²
Haus 2 um max. 90 m² und beim
Haus 3 um max. 105 m² überschritten werden dürfen.
- Festsetzung einer GRZ 2 mit Anrechnung der Grundflächen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO von max. 0,80.
- Anhebung der Höhenlage für Haus 3 von 530,45 auf 530,50 m üNN

Das Planungsbüro wird beauftragt, diese Punkte in die Planung einzuarbeiten.

Die Bebauungsplan-Änderung erhält die Fassung vom 22.09.2022.

Der Gemeinderat billigt die Planung in der Fassung vom 22.09.2022 samt der heute beschlossenen Ergänzungen und Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein öffentliches Auslegungsverfahren nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 7.	Beitritt der Gemeinde Althegnenberg zum Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Grundsatzbeschluss
---------------	---

Sachvortrag:

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München ist ein freiwilliger und partnerschaftlicher Zusammenschluss von ca. 165 Gemeinden, acht Landkreisen und der Landeshauptstadt München in der Rechtsform eines kommunalen Zweckverbandes.

Insbesondere übernimmt der Planungsverband als unabhängiger Dienstleister für seine Mitglieder Aufgaben im Bereich der Orts- und Bauleitplanung sowie der Regionalentwicklung. Zudem steht die Geschäftsstelle mit insgesamt rund 55 Mitarbeitern, wovon ca. 40 Planer und Techniker sind, für vielfältige Beratungsoptionen zur Verfügung.

Als Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) finanziert sich der Planungsverband über eine Umlage. Bei Gemeinden sind dies aktuell 0,46 € pro Einwohner. Bei Übernahme von Planungsleistungen werden diese nach Stundensätzen (95 – 65 €) abgerechnet. Voraussichtlich sind diese künftig nicht mehr umsatzsteuerpflichtig. Ein entsprechender Antrag ist derzeit beim Finanzamt gestellt.

Im Rahmen einer Bürgermeisterausschusssitzung am 06.09.2022 hat der Geschäftsführer, Herr Bräu, den Planungsverband vorgestellt und grundsätzliches Interesse an der Aufnahme von VG-Mitgliedsgemeinden bekundet. In diesem Falle, würde sich der Verband nach Möglichkeit auch personell nochmals verstärken.

Auf die beiliegende Präsentation wird verwiesen.

Nachdem die derzeit für die VG-Mitgliedsgemeinden tätigen Planungsbüros ausgelastet sind und nicht mehr alle Aufträge annehmen können, wäre ein Beitritt zum Planungsverband eine zusätzliche Option.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker entschuldigt sich, dass die Präsentation, auf die im Sachvortrag verwiesen wird, aufgrund eines Missverständnisses im Vorfeld nicht im RIS zur Verfügung stand und zeigt diese über den Beamer.

Bauamtsleiter [REDACTED] berichtet, dass die Gemeinden Mammendorf und Althegnenberg früher schon mal Mitglied im Verband gewesen seien, allerdings sei man aufgrund von Unzufriedenheit wieder ausgetreten. So stamme beispielsweise der Bebauungsplan Helgenau vom Planungsverband. Seinerzeit sei der Verband relativ schwerfällig gewesen und man habe einen privaten Städteplaner gefunden, mit dem man besser und schneller zusammengearbeitet habe.

In der Zwischenzeit habe es beim Verband eine Veränderung gegeben, mittlerweile seien dort größtenteils Spezialisten angestellt und er sei auch kostenmäßig nicht teurer als normale Planer. Der sehr gute Städteplaner, mit dem man zusammenarbeite, sei überlastet und könne nicht mehr alles annehmen. Dies ist eine Option, die man probieren könnte und schauen, wie es funktioniere.

Der jährliche Beitrag sei zu leisten, und wenn man sich dann entscheiden würde, die Aufgabe an jemand anderen zu vergeben, sei das auch in Ordnung.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] erkundigt sich nach den Kündigungsmodalitäten.

[REDACTED] erwidert, die Kündigung sei relativ unproblematisch.

1. Bgm. Spicker fügt hinzu, dass die Büros, mit denen man derzeit zusammenarbeite, überlastet seien. Die Planer im Verband würden sich untereinander austauschen, seien in ganz Bayern unterwegs und sammelten somit viele Erfahrungen. Des Weiteren habe der Verband seine Beziehungen zu den Ämtern. Das Bauamt der VG sei in der jetzigen Situation mit acht Mitgliedsgemeinden und einer äußerst schwierigen Neuakquise von Personal mehr als an seiner Belastungsgrenze.

Um 20:50 Uhr verlässt Bauamtsleiter [REDACTED] die Sitzung nach TOP 7.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Verwaltungsvortrag sowie der vorliegenden Präsentation vom 06.09.2022 des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München.

Der Gemeinderat stimmt den Beitritt der Gemeinde Althegnenberg zum Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München zu.

Der Bürgermeister / Verwaltung werden beauftragt, einen entsprechenden Beitrittsantrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 8. Festsetzung der Pauschalsätze für Aufwendungs- und Kostenersatz für Feuerwehreinsätze
--

Sachvortrag:

Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden, den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze durch Satzung zu regeln und Pauschalsätze festzusetzen.

Die derzeitige Kostensatzung mit dem Verzeichnis der Pauschalsätze ist aus dem Jahr 2015. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Pauschalsätze zu überprüfen und anzupassen.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren die umlagefähigen Betriebskosten der Fahrzeuge zusammengestellt und die Pauschalsätze neu kalkuliert. Als Berechnungsgrundlage wurde das Berechnungsschema des Bayerischen Staatsministerium des Innern (veröffentlicht als Anlage 6 zur Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG)) herangezogen. Die Pauschalsätze für die Geräte, welche nicht zur feuerwehr-technischen Beladung eines Fahrzeuges gehören, wurden um 5 % erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Verbraucherindex. Dieser ist seit 2015 (Basisjahr) um 5 Punkte gestiegen. Bei der Berechnung für die Personalkosten ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende für Einsätze wurde die Empfehlung des Gremiums aus Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, LandesFeuerwehrVerband e.V. und Bayerischer Kommunal Prüfungsverband zugrunde gelegt. Die Personalkosten für Sicherheitswachen regelt unmittelbar § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) und werden durch das Staatsministerium des Innern regelmäßig bekannt gegeben.

Für die **Feuerwehrfahrzeuge** der Gemeinde Althegnenberg ergeben sich folgende Pauschalsätze:

Feuerwehr Althegnenberg

Fahrzeug	Streckenkosten	Ausrückestundenkosten
Löschgruppenfahrzeug LF16/12	15,37 €/km	208,73 €/Std.
Mehrzweckfahrzeug MZF	2,83 €/km	27,40 €/Std.

Feuerwehr Hörbach

Fahrzeug	Streckenkosten	Ausrückestundenkosten
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,90 €/km	49,33 €/Std.

Für **Geräte, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeuges gehören**, ergeben sich folgende Pauschalsätze:

Feuerwehren Althegnenberg und Hörbach

Gerät	Arbeitsstundenkosten
Generator/Stromerzeuger	30,63 €/Std.
Tauch-/Schmutzwasserpumpe	16,76 €/Std.
Mehrzwecksauger	20,98 €/Std.

Für die **Personalkosten** ergeben sich folgende Pauschalsätze:

Feuerwehren Althegnenberg und Hörbach

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	Personalkosten
Einsatz	28,00 €/Std.
Sicherheitswachen (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG)	16,40 €/Std. *

* aktuell ab 01.01.2021, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. August 2019, BayMBI 2019 Nr. 362

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker erläutert, dass die Ermittlung der Pauschalsätze ein erheblicher Arbeitsaufwand gewesen sei, den [REDACTED] in der VG geleistet habe. Man wolle damit vermeiden, dass Bürger die von der Gemeinde gestellten Rechnungen anfechten können. Diverse Firmen hätten sich darauf spezialisiert, solche Bescheide von Gemeinden auszuhebeln und würden Bürgern dazu raten, diese anzufechten, was in vielen Fällen erfolgreich sei. Das wolle man sich nicht leisten.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] erkundigt sich, was und wie oft abgerechnet werde.

1. Bgm. Spicker erwidert, dies sei bei Autounfällen der Fall, wenn Flüssigkeit ausläuft oder eine Ölspur zu beseitigen sei. Die Feuerwehr sei in die Abrechnung involviert und mache Angaben dazu.

Der anwesende [REDACTED], Kommandant der Feuerwehr Althegnenberg, fügt hinzu, dass alles abgerechnet werde mit Ausnahme von Brand- und Hochwassereinsätzen.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] bittet um eine Summe als Ansatzpunkt.

1. Bgm. Spicker berichtet von einem kürzlich erfolgten Einsatz durch Falschalarmierung, bei dem die Anfahrt und das Abrücken sich auf 275,77 Euro belaufen hätten. Üblicherweise bewege sich die Summe zwischen 500 und 1.500 Euro.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Althegnenberg nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und beschließt folgende Pauschalsätze für den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze der gemeindlichen Feuerwehren Althegnenberg und Hörbach

1. Streckenkosten

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	15,37 €/km
Mehrzweckfahrzeug MZF	2,83 €/km
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,90 €/km

2. Ausrückestundenkosten

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	208,73 €/Std.
Mehrzweckfahrzeug MZF	27,40 €/Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	49,33 €/Std.

3. Arbeitsstundenkosten für Geräte, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung gehören

Generator/Stromerzeuger	30,63 €/Std.
Tauch-/Schmutzwasserpumpe	16,76 €/Std.
Mehrzwecksauger	20,98 €/Std.

4. Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Einsatz	28,00 €/Std.
Sicherheitswachen (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG)	16,40 €/Std.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**TOP 9. Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (KSFW)**

Sachvortrag:

Wie im vorhergehenden Beschlussvorschlag zur Festsetzung der Pauschalsätze für Aufwendungs- und Kostenersatz für Feuerwehrereinsätze bereits näher erläutert, wurden die bisher festgelegten Sätze überprüft und angepasst.

Um Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren jedoch abrechnen zu können, bedarf es einer Regelung durch Satzung, in der die ermittelten Pauschalsätze festgesetzt werden.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Satzungsentwurf mit Anlage gefertigt, der dem empfohlenen Muster des Bayer. Gemeindetages entspricht und schlägt die Beschlussfassung zur Satzung vor.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Althegnenberg beschließt den Verwaltungsentwurf einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (KSFW) vom 03.08.2022 mit Anlage des Verzeichnisses der Pauschalsätze zur Satzung. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**TOP 10. Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG)
Bestätigung der Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden
Kommandanten der Feuerwehr Hörbach**

Sachvortrag:

Am 14.07.2022 haben die zur Kommandantenwahl berechtigten Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Hörbach in einer ordnungsgemäß durch die Gemeinde Althegnenberg einberufenen Dienstversammlung folgende Ämter neu gewählt:

Kommandant: Markus Lampl, [REDACTED]
Stellvertretender Kommandant: Markus Obermaier, [REDACTED]
[REDACTED]

Herr Markus Lampl und Herr Markus Obermaier haben die Wahl zum Kommandanten und zum stellvertretenden Kommandanten angenommen.

Die Wahl leitete Erster Bürgermeister Rainer Spicker. Die für dieses Amt erforderlichen Lehrgänge „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ hat Herr Lampl bereits besucht. Herr Obermaier hat den erforderlichen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ noch nicht besucht.

In seiner Stellungnahme vom 28.07.2022 führt Kreisbrandrat Christoph Gasteiger hierzu folgendes auf: „Zur Bestätigung des stellv. Kommandanten der FF Hörbach, Herrn Markus Obermaier erkläre ich mein vorbehaltliches Einvernehmen. Herr Obermaier muss binnen Jahresfrist noch den Lehrgang Leiter einer Feuerwehr erfolgreich absolvieren und damit die fehlende Qualifikation nachweisen. Lehrgangsplätze sind eigenverantwortlich durch die Feuerwehr über die KBI FFB zu beantragen. Zur Bestätigung des Kommandanten der FF Hörbach, Herrn Markus Lampl erkläre ich mein Einvernehmen.“

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG muss der Gemeinderat den Gewählten bestätigen. Inhalt der Bestätigung ist die Feststellung, dass der Gewählte zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Eignungsvoraussetzungen erfüllt. Die Mindestvoraussetzungen sind das Vollenden des 18. Lebensjahres und mindestens vier Jahre Dienst in einer Feuerwehr (somit Mindestalter 22 Jahre) sowie der Besuch der o.g. Lehrgänge. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG lässt eine Bestätigung durch den Gemeinderat ausnahmsweise zu, wenn der Lehrgang in angemessener Frist mit Erfolg besucht wird (siehe auch Stellungnahme Kreisbrandrat). Bis zur Bestätigung durch die Gemeinde ist der Gewählte nicht befugt, das Amt auszuüben. Die Amtsperiode zu diesem kommunalen Ehrenamt beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Zugang des Ernennungsschreibens.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Wahl des Herrn Markus Lampl zum Kommandanten und des Herrn Markus Obermaier zum stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Hörbach. Bei Herrn Obermaier mit der Auflage, dass Herr Obermaier den noch fehlenden Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb eines Jahres mit Erfolg besucht.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 11. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021

Sachvortrag:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen (102 Abs. 2 GO).

Sodann ist die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen (Art. 103 Abs. 1 GO). Diese ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Anschließend stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung fest (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Jahresrechnung 2021 wurde in der Sitzung am 07.04.2022 dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses gibt das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung bekannt. Jedem Gemeinderatsmitglied liegt dazu eine Ablichtung des Prüfungsprotokolls mit der Stellungnahme der Verwaltung vor.

Nach einer Jahresauftakt-Sitzung des RPA erfolgte die Prüfung an zwei Terminen. Einer vor Ort (VG-Mammendorf) am 05.04.2022 sowie einer Begehung des Bauhofs in Althegnenberg am 24.03.2022. Die abschließende Besprechung fand am 07.07.2022 statt.

Dabei wurden Fragen zu den Prüfungsfeldern des Verwaltungshaushalts sowie zum Verfahren beim Einzug der Herstellungsbeiträge besprochen. Mitunter wurden auch Fragestellungen im Rahmen der Begehung des Bauhofes erörtert.

Alle Punkte wurden zur Zufriedenheit des RPA durch den Kämmerer bzw. auf Nachfrage durch den Kämmerer beantwortet.

Daraufhin verständigte sich der RPA einstimmig über folgendes:

Empfehlung

Der RPA empfiehlt dem Bürgermeister sowie dem Gemeinderat in Zukunft darauf hinzuwirken, dass bei der Planung eines neuen Feuerwehrhauses auch der Bauhof mit einer entsprechenden Anzahl an qm berücksichtigt wird.

Darüber hinaus sollte durch die Bauhofleitung eine Summenzusammenstellung zumindest der „großen Posten“ vorgenommen werden – wichtig für die Sachversicherung. Auch der Vertragsinhalt der Feuerversicherung der Fahrzeuge sollte überprüft werden.

Schlussfeststellungen

Auf der Grundlage dieses Berichts empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Althegnenberg den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festzustellen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

Diskussionsverlauf:

In Vertretung für den abwesenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses () liest Gemeinderatsmitglied den Prüfbericht vor sowie den Sachvortrag der Beschlussvorlage.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Bericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses zur örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2021 und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu.

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 fest (Art. 102 Abs. 3 GO).
Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Haushaltsjahr 2021

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamtergebnis €
Einnahmen (bereinigte Solleinnahmen)	3.654.688,21	827.210,25	4.481.898,46
Ausgaben (bereinigte Sollausgaben)	3.654.688,21	827.210,25	4.481.898,46
Etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)	-	-	-

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Wegen persönlicher Beteiligung ist Erster Bürgermeister Spicker von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 12. Entlastung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021

Sachvortrag:

Hinweis:

Der erste Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung auszuschließen (Art. 49 Abs. 1 GO)

Die Jahresrechnung der Gemeinde Althegnenberg wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.09.2022 **festgestellt**.

Nach Durchführung der **örtlichen Rechnungsprüfung** und **Feststellung** der Jahresrechnung beschließt der Gemeinderat über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Durch sie erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorgelegten Form an und übernimmt seinerseits die Verantwortung für ihren Inhalt. Die Entlastung bedeutet somit rechtlich, dass haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können.

Die Entlastung wird dem ersten Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

In Vertretung für den abwesenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses () liest Gemeinderatsmitglied den Sachvortrag der Beschlussvorlage vor.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der durch den Gemeinderat festgestellten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 und beschließt, dem ersten Bürgermeister die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Wegen persönlicher Beteiligung ist Erster Bürgermeister Spicker von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 13. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Diskussionsverlauf:

Aus dem Rathaus:

1. Bgm. Spicker gratuliert den Gemeinderatsmitgliedern [REDACTED] nachträglich zum Geburtstag. Der Gemeinderat schließt sich an.

Des Weiteren informiert 1. Bgm. Spicker wie folgt:

Ampel B2 beim Netto Markt: am kommenden Montag, den 26. September, wird am Vormittag die Beschilderung aufgestellt, die Sperrung erfolgt dann am Nachmittag. Am Dienstag ab 8 Uhr wird die Esche an der Finsterbachbrücke aufgrund von Pilzbefall gefällt. Es wird eine Kamerabefahrung der Kanäle zur Beweissicherung erfolgen. Beweissicherungsmaßnahmen an den umliegenden Gebäuden werden am kommenden Wochenende durchgeführt. Am Mittwoch, den 28.09.2022 beginnen offiziell die Baumaßnahmen. Die Parkplätze an der Bergkapelle werden von den Firmen genutzt; es wurde dafür eigens ein 400 Volt-Anschluss vom Elektro Helfer installiert.

Die Teerflächen der Zufahrt zum Netto Markt sowie die Zufahrt in die Oberdorfer Straße werden in den Nachtstunden hergestellt.

In der Oberdorfer Straße, Buchenstraße und Sudetenstraße wird ein beidseitiges Halteverbot gelten, um den Weg für die Feuerwehr und den Rettungsdienst frei zu halten.

Black-out-Szenario: bei der letzten LRA Bürgermeister-Dienstbesprechung im Landratsamt gab es einen Vortrag einer Krisenmanagerin zum Thema Black-out. Die Kommunen sollen darauf vorbereitet sein. Anscheinend verdichten sich die Meinungen, dass es in diesem Winter zu einem großflächigen Stromausfall von zwei bis zu zehn Tagen kommen kann.

Es wird ein Treffen der Kommandanten der beiden Feuerwehren, [REDACTED], dem Bauhof und dem Bürgermeister geben, bei dem die Themen Wasserversorgung, Kläranlage und Druckerhöhungsanlage angeschaut werden und eruiert werden, ob man mit den vorhandenen Gerätschaften auskommen können wird. Elektro Helfer wird mit einbezogen werden.

Die Kommunen sind auch aufgefordert worden, die Bevölkerung zu informieren. Dies wird im Finsterbachkurier erfolgen. Ferner muss jede Kommune dem Landratsamt einen Krisenmanager*in / Blackout-Manager*in benennen und als Gemeinde die Anlaufstation für die Bürger sein und bestmögliche Hilfe und Unterstützung bieten.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] schlägt vor, dass die Gemeinde für einen warmen Raum als Auffangpunkt am Sportzentrum sorgen solle.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] fügt hinzu, dass die Information über diesen Raum auch im Finsterbachkurier erscheinen solle.

Grundschule: eine Mitarbeiterin der Schule geht in den Ruhestand, die Nachfolge kommt aus der Mittagsbetreuung, was zu Personalmangel in der Mittagsbetreuung geführt hat. Inzwischen hat sich die Lage entspannt, da sich auch für die Mittagsbetreuung eine Nachfolge gefunden hat.

Bürgerversammlung am 14. Oktober 2022

Senioren-Oktoberfest am 15. Oktober 2022: der Gemeinderat wird um tatkräftige Unterstützung und entsprechende Rückmeldung gebeten.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] bietet ihre Hilfe bei der Dekoration an, steht allerdings nicht für die Bedienung zur Verfügung.

Schwimmunterricht der dritten Klassen in Türkenfeld: kurz vor Sommerpause hat [REDACTED] informiert, dass Preise deutlich angehoben werden müssten aufgrund gestiegener Energiekosten. Im Jahr würden daher künftig 9.000 Euro fällig sein.

Für die Grundschule Althegnenberg-Mittelstetten wird es künftig eine andere Regelung geben: anstelle des bisherigen wöchentlichen Unterrichts soll es am Ende des Schuljahres eine Art Blockunterricht im Freibad in Mammendorf geben, in dessen Rahmen die Kinder, die nicht schwimmen können, es lernen sollen. An den bisherigen wöchentlichen Fahrten nach Türkenfeld haben nur Kinder teilgenommen, die bereits schwimmen konnten. Anfang Dezember 2022 wird das Schwimmbad in Türkenfeld geschlossen.

Der Strompreis für 2023 bei den Stadtwerken FFB liegt bei 67 Cent netto, somit bei fast 1 Euro brutto. Das trifft alle acht VG-Mitgliedsgemeinden und bedeutet 180.000-200.000 Euro Mehrkosten nur für Strom.

Die Hackschnitzel-Heizung am Sportzentrum reicht nicht aus, es muss mit Öl dazu geheizt werden. Auch im Rathaus fallen für die Heizung Mehrkosten an. Von Regierungsseite ist keinerlei Rettungsschirm vorgesehen.

Aus dem Gemeinderat:

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] kommt nochmals auf die Begehung des Bauhofes durch den Rechnungsprüfungsausschuss zurück und weist erneut darauf hin, dass Dinge wie das nicht mehr benötigte Gerüst und der Fernwärmeschlauch verkauft und zu Geld gemacht werden sollten. Ferner könne man altes Eisen sammeln und in gutem Preis an einen Schrotthändler veräußern.

Des Weiteren verweist Gemeinderatsmitglied [REDACTED] auf die durch die Insolvenz des Busunternehmens hervorgerufene prekäre Schulbus-Situation im Landkreis.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] erläutert, dass durch das Mitwirken von [REDACTED] (VG Mammendorf) ein Nachfolge-Busunternehmen gefunden werden konnte und die Lage sich somit entspannt habe.

1. Bgm. Spicker wird mit [REDACTED] telefonieren, ÖPNV-Experte im Landratsamt FFB.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] berichtet von seinem Gespräch mit [REDACTED] vom heutigen Tag. Die Busfahrer benötigen günstige Wohnungen, da sie ein wenig über dem Sozialniveau verdienen; das Problem ist die Unterbringung. Es ist Bewegung in dem Thema.

[REDACTED] berichtet, dass an ihn herangetragen worden sei, die Bushaltestelle in Hörbach auszubauen, um auch auf der gegenüberliegenden Seite einen Unterschlupf für die Wartenden zu haben.

1. Bgm. Spicker erwidert, so ein Bushäuschen von der Stange aus Stahl koste gleich mal knapp 7.000 Euro, aus Holz sei es noch teurer. Es würde nur in der Nähe von der Brücke passen. Außerdem gebe es im Gemeindegebiet nirgendwo ein Bushäuschen auf beiden Seiten. Auch er wolle eine Verbesserung der Situation für die Schulkinder. Ein möglicher Platz wäre an der Brücke, wo bereits eine Bank stehe.

Bezugnehmend auf den erwähnten Schrott am Bauhof erwähnt Gemeinderatsmitglied ■■■■■, dass die Gemeindearbeiter alles Mögliche am Wertstoffhof entsorgen könnten und kritisiert, dass Eisen wo anders verkauft werden soll.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ schlägt vor, die gemeindlichen Einrichtungen im Rahmen einer Begehung mit dem Gemeinderat in Augenschein zu nehmen.

1. Bgm. Spicker möchte dies im Rahmen einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses tun.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ moniert erneut das Fehlen eines Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung.

1. Bgm. Spicker legt dar, Geschäftsleiter ■■■■■ habe eine Stellungnahme zu dieser Rechnungsprüfung abgegeben, man warte nun auf eine Rückmeldung der Kommunalaufsicht dazu.

Zum Thema Bauhof im RP-Bericht betont ■■■■■, dass alle Fahrzeuge, die bei ihm eingestellt seien, auch versichert seien. Des Weiteren habe der Bauhof immer Zugriff auf einen beheizten Raum.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 21:55 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Althegeenberg

Vorsitzender

Rainer Spicker
Erster Bürgermeister

Anita Schieb
Schriftführerin